

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Dankersen

vom 11.03.2024

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dankersen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Dankersen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	75,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	384,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.427,20	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.136,40	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung incl. beschrifteter Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	3.391,00	Euro
b) Urnenbeisetzung incl. beschrifteter Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	2.269,00	Euro
c) Urnenbeisetzung am Baum incl. Grabplatte ohne Beschriftung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.171,70	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.427,20	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.136,40	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	47,60	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	37,90	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab ohne Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.352,50	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab ohne Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.536,40	Euro
c) Urnenbeisetzung am Baum incl. Grabplatte ohne Beschriftung (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.154,90	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	78,40	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	51,20	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum je Grab und Jahr	83,50	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 29.08.2003 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **13,00 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Fremdleistungskosten
- b. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	70,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	522,50	Euro
d) Urnenbeisetzung	225,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	322,40 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	322,40 Euro
c)	Benutzung des Leichenkammer incl. Kühlung	133,00 Euro
d)	Benutzung des Abschiedsraumes einschließlich Grunddekoration	180,00 Euro
e)	Einheitliche Grabplatte gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Absatz 4a) und 4b) Friedhofsgebührensatzung incl. erster Beschriftung	550,00 Euro
f)	Einheitliche Beschriftung pro Buchstaben und Zeichen gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Absatz 2c), 4a), 4b) und 4c) Friedhofsgebührensatzung	13,50 Euro
g)	Auf- und Abbau der Grabplatte / Kissenstein zur Beschriftung bzw. Nachschrift gem. § 4 Absatz 2c), 4a), 4b) und 4c) Friedhofsgebührensatzung	72,50 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	770,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.582,50 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	485,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	560,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.060,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	260,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	210,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	522,50 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	225,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	46,50 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen pro Jahr	1,25 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	35,00 Euro
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	22,50 Euro
(5)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	22,50 Euro
(6)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	172,50 Euro
(7)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	272,50 Euro
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	42,00 Euro
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	19,00 Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.03.2020 in der Fassung vom 09.08.2023.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.03.2020 in der Fassung vom 09.08.2023 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.05.2020 in der Fassung vom 10.02.2021 außer Kraft.

Minden, den 11.03.2024

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....

.....